

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82318

MD-VfR - 296/96

Wien, 1. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sicherheitspolizei-
gesetz, das Polizeibefugnis-Ent-
schädigungsgesetz, das Versamm-
lungsgesetz 1953 und die Straßen-
verkehrsordnung 1960 geändert
werden (Budgetbegleitgesetz);
Stellungnahme

BONNR GESETZENTWURF	
Zl.	15-GE/19
Datum:	8. MRZ. 1996
<i>M. 3. 96</i>	

J. C. K. Karant

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

M. P. Ponzer

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 000-82318

MD-VfR - 296/96

Wien, 1. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sicherheitspolizei-
gesetz, das Polizeibefugnis-Ent-
schädigungsgesetz, das Versamm-
lungsgesetz 1953 und die Straßen-
verkehrsordnung 1960 geändert
werden (Budgetbegleitgesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 95.012/138-IV/11/96/DR

An das
Bundesministerium für Inneres

Zu dem mit Schreiben vom 23. Februar 1996, Zl. 95.012/138-IV/
11/96/DR, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie
folgt Stellung genommen:

1. Gemäß Punkt 120 der Legistischen Richtlinien 1990, Teil 1,
ist im Titel einer Novelle die zu ändernde Rechtsvorschrift zu
zitieren, wobei - sofern diese einen Kurztitel hat - dieser
Kurztitel zu verwenden ist.

Demzufolge hätte der Titel des Gesetzes wie folgt zu lauten:

"Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Poli-
zeibefugnis-Entschädigungsgesetz, das Versammlungsgesetz 1953
und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden."

2. zu Art. I des Gesetzentwurfes:

a) Die Neuregelung der Voraussetzungen für die Überwachungsgebührenpflicht in § 5a Abs. 1 SPG würde eine Schlechterbehandlung der Interessen Wiens gegenüber der geltenden Rechtslage bedeuten. Die Normierung bestimmter einzelner Tatbestände, wie z.B. die Entrichtung eines Besucherentgeldes, bei deren Vorliegen jeweils für sich alleine schon Gebührenpflicht entstehen soll, würde nämlich dazu führen, daß im Gegensatz zur derzeit geltenden Regelung die von Gebietskörperschaften aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen veranstalteten oder unterstützten Veranstaltungen in Zukunft schon dann, wenn z.B. nur ein geringer Eintrittspreis eingehoben würde, überwachungsgebührenpflichtig würden.

Die Gebührenfreiheit für Veranstaltungen wie beispielsweise für Ruder- oder Radweltmeisterschaften oder für den Wiener Citymarathon, bei der sich das öffentliche Interesse an der damit verbundenen Breitenwirkung in einer Förderung oder Unterstützung der Veranstaltung durch die Gebietskörperschaft äußert, könnte durch folgende Formulierung gewährleistet bleiben:

" ..., sind Überwachungsgebühren einzuheben, wenn es sich um die Überwachung von Veranstaltungen oder Vorhaben handelt, die vorwiegend im privaten Interesse gelegen sind. Dies liegt jedenfalls dann vor, wenn die Veranstaltungen oder Vorhaben - wenn auch nur mittelbar - Erwerbsinteressen dienen. Veranstaltungen oder Vorhaben, für die die Besucher ein geringes Entgelt zu entrichten haben, oder die nicht jedermann zur Teilnahme offenstehen, unterliegen auch dann nicht der Gebührenpflicht, wenn sie von Gebietskörperschaften aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen veranstaltet oder unterstützt werden."

Zur Illustration des Problems sei noch folgendes Beispiel aufgezeigt: Bis dato hat die Abhaltung eines größeren Fußballspieles im Wr. Praterstadion Überwachungsgebühren zwischen

200.000,-- und 600.000,-- Schilling ausgelöst. Die relativ große Bandbreite ist darauf zurückzuführen, daß der Einsatz von Sicherheitskräften im Einklang mit dem Zuschauerandrang und dem Sicherheitserfordernis einvernehmlich mit dem Veranstalter festgelegt wurde. Mangels einer ausreichenden Determinierung im Gesetzentwurf wäre zum Zwecke der Geldbeschaffung des Bundes auch die Vorschreibung von unangepaßt hohen Überwachungsgebühren möglich. Eine Korrektur im Wege einer amikalen Vollziehung erscheint nicht der richtige Weg zu sein. Im konkreten Beispielsfalle würde dies auf eine Verdoppelung der Gebühren hinauslaufen, was zusammen mit den übrigen Kosten einer Veranstaltung den Break-Event-Point von 8.000 Zusehern auf etwa 12 - 14.000 ansteigen ließe. Mit anderen Worten: Der Veranstalter einer Sportveranstaltung trägt ausschließlich das Risiko dafür, daß er alles Geld zusammenbekommt, um alle Gebühren zu bezahlen. Die Refinanzierung des Sports wäre damit unterbunden, was weiters bedeutet, daß die Länder und Gemeinden aus ihren Mitteln die fehlenden Erträge aufzubringen hätten.

b) Die Bestimmung des § 5a Abs. 2 SPG erscheint insoferne "überschießend" als die Maßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern gemäß § 22 Abs. 1 und 4 SPG von der Entrichtung von Überwachungsgebühren nicht ausgenommen sind. Dies bedeutet, daß tatsächlich hilflose Menschen, die auf Grund ihrer Hilflosigkeit sich nicht selbst ausreichend vor gefährlichen Angriffen zu schützen vermögen, für den erforderlichen Schutz durch die Sicherheitsbehörden - auch wenn sie darum nicht ersucht haben - eine Gebühr zu entrichten hätten. Gleiches gilt für den Schutz von Sachen, die ohne Willen eines Verfügungsberechtigten gewahrsamfrei wurden und deshalb nicht ausreichend vor gefährlichen Angriffen geschützt sind.

Bedenkt man, daß ein gefährlicher Angriff die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach dem StGB oder nach dem Suchtgiftgesetz oder nach dem Verbotsgesetz strafbaren, vorsätzlichen und nicht bloß

auf Begehren eines Beteiligten zu verfolgender Handlung darstellt (vgl. § 16 Abs. 2 SPG), der nach dem vorliegenden Entwurf von der Gebührenpflicht nicht ausgenommene Personenkreis (§ 22 Abs. 1 Z 1 und 4 SPG) vielfach das Einschreiten der Sicherheitsbehörden nicht veranlaßt bzw. begehrt und - wie aus Abs. 1 des § 5a SPG ersichtlich - eine Gebührenpflicht nur bei einem bescheidmäßig angeordneten oder bewilligten Vorhaben in Frage kommen soll, erscheint die nicht auch auf Fälle des § 22 Abs. 1 Z 1 und 4 SPG anwendbare Bestimmung des § 5a Abs. 2 letzter Satz SPG nicht systemkonform.

Im übrigen wäre es im Hinblick auf das unter a) Gesagte auch überlegenswert, die Ausnahmetatbestände des § 5a Abs. 2 SPG auf Welt- und Europacupspiele, Welt- und Europameisterschaften sowie auf Länderspiele aufgrund von internationalen Verpflichtungen (nicht freundschaftliche) auszudehnen, wenn diese Veranstaltungen im öffentlichen Interesse gelegen sind, welches die beteiligte Gebietskörperschaft zu bestätigen hat.

c) § 5a Abs. 3 SPG sollte im Interesse einer möglichst einheitlichen Rechtssprache im Wortlaut bereits bestehenden Rechtsnormen angepaßt werden (vgl. z.B.: § 89a Abs. 7a StVO 1960) und jedenfalls darauf hingewiesen werden, daß die Höhe der zu bezahlenden Überwachungsgebühren in Bauschbeträgen erfolgen kann (vgl. auch den im Entwurf enthaltenen § 92a Abs. 1 SPG).

d) Zur Bestimmung des § 5b Abs. 2 SPG sei angemerkt, daß gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 SPG auch die Angehörigen von Gemeindegewachkörpern zu den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zählen. Deren "Führung" obliegt aber nicht den Bundespolizeidirektionen oder Landesgendarmeriekommanden.

e) § 92a SPG sollte dahingehend ergänzt werden, daß der Kostenersatz - sofern er nicht freiwillig erlegt wird - bescheidmäßig vorzuschreiben ist.

3. zu Art. II des Gesetzentwurfes:

Im Einleitungssatz hat die zitierte Rechtsvorschrift vollständig "Straßenverkehrsordnung 1960" zu lauten. Dafür hätte die Jahresangabe bei der Zitierung der ersten BGBl. Nr. zu entfallen.

4. zu Art. III des Gesetzentwurfes:

a) Im Einleitungssatz hat die zitierte Rechtsvorschrift richtig "Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz" zu lauten.

b) Bei der Bestimmung des § 2 Abs. 2 "Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz" fällt auf, daß der Gesetzentwurf vom ausschließlichen oder "ganz" überwiegenden Interesse des Geschädigten spricht, die Erläuternden Bemerkungen aber vom ausschließlichen oder "doch" überwiegenden Interesse sprechen. Abgesehen davon, daß die Erläuternden Bemerkungen mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht übereinstimmen, erscheint es besser, die Formulierung "Lag die Maßnahme (§ 1) zumindest im fast ausschließlichen Interesse des Geschädigten, steht ein Ersatzanspruch nicht zu." zu wählen.

5. zu Art. IV des Gesetzentwurfes:

a) Im Einleitungssatz hat die zitierte Rechtsvorschrift vollständig "Versammlungsgesetz 1953" zu lauten. Dafür hätte die Jahreszahl bei der Zitierung der ersten BGBl. Nr. zu entfallen.

b) Gemäß § 2 Abs. 1 SPG obliegt die Besorgung der Sicherheitsverwaltung den Sicherheitsbehörden. Zur Sicherheitsverwaltung zählen u.a. auch die Versammlungsangelegenheiten (§ 2 Abs. 2 SPG).

Art. 78a Abs. 1 B-VG nennt als Sicherheitsbehörden des Bundes den Bundesminister für Inneres, die Sicherheitsdirektionen sowie die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektio-

- 6 -

nen. Der Sicherheitsdirektor ist "lediglich" Behördenleiter (vgl. Art. 78b Abs. 1 zweiter Satz B-VG). Im § 18 Versammlungsgesetz 1953 mußte es daher statt "Sicherheitsdirektor" richtig "die Sicherheitsdirektion" heißen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat

SR Mag. Hutterer